

99027002012001

Hausgeburt anzeigen

Heruntergeladen am 30.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121332953/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99027002012001
Leistungsbezeichnung I	Hausgeburt anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Hausgeburt anzeigen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Sohn, Hausgeburt, Baby, Bescheinigung Geburt, Personenstandsurkunde, Geburt zu Hause, Nachwuchs, Vater, Geburtstag, Frühgeburt, Geburt, Geburtsbeurkundung, Personenstandsurkunde, Mutter, Tochter, Kind, Standesamtsangelegenheiten, Entbindung zu Hause, Standesamt, Geburtsbescheinigung, Säugling, Geburtsanmeldung, Eltern, Entbindung, Geburtsanzeige, Standesamtsangelegenheit, Kindesanmeldung, Geburtsurkunde, Mädchen, Lebendgeburt, Junge, Totgeburt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Geburt (027)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Ausstellung (012)
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterchaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	Nach der Geburt (1010200), Urkunden und Bescheinigungen (1070200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	11.11.2021
Fachlich freigegeben durch	Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_55.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_59.html https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_show_anlage?p_id=41262 https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_55.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_59.html https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_show_anlage?p_id=41262
Teaser	Sie interessieren sich dafür, wie Sie eine Urkunde über eine Hausgeburt erhalten? Hier erfahren Sie Näheres.
Volltext	<p>Wenn Ihr Kind zu Hause, also nicht in einem Krankenhaus oder einer sonstigen Einrichtung, in der Geburtshilfe geleistet wird, geboren wird, handelt es sich um eine Hausgeburt.</p> <p>Auf der Grundlage der im Geburtenregister vorgenommenen Beurkundung können Sie auf Antrag eine Geburtsurkunde für die Hausgeburt erhalten. Eine Geburtsurkunde beweist die Geburt eines Menschen, seine Vor- und Familiennamen sowie die Angaben zu den Eltern.</p> <p>Die Geburtsurkunde wird von dem Standesamt ausgestellt, das die Geburt beurkundet hat.</p>

Modul

Sachverhalt

Erforderliche Unterlagen

Für die Beantragung einer Geburtsurkunde benötigen Sie:

- Ihren gültigen Personalausweis oder Pass (bei schriftlicher Beantragung: beglaubigte Kopie),
- bei Beantragung beziehungsweise Abholung durch einen Vertreter oder eine Vertreterin: von Ihnen erteilte schriftliche Vollmacht, Ihren gültigen Personalausweis oder Pass (Original oder beglaubigte Kopie) und den gültigen Personalausweis oder Pass des Vertreters beziehungsweise der Vertreterin

Für die Anzeige einer Hausgeburt benötigen Sie folgende Unterlagen:

- ärztliche Bescheinigung oder Bescheinigung der Hebamme beziehungsweise des Geburtshelfers über die Geburt,
- gültiger Personalausweis, Pass oder ein anerkanntes Passersatzpapier von Ihnen als Eltern,
- wenn Sie als Eltern miteinander verheiratet sind oder waren, zusätzlich: Eheurkunde oder beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister, Geburtsurkunden, wenn Ihre Geburtsdaten nicht aus der Eheurkunde hervorgehen,
- wenn Sie als Eltern nicht miteinander verheiratet sind, zusätzlich: Geburtsurkunde der Mutter, wenn die Vaterschaft bereits anerkannt wurde: Geburtsurkunde des Vaters und Erklärung über Vaterschaftsanerkennung, gegebenenfalls Sorgeerklärungen
- wenn sich der Name eines Elternteils geändert hat: Nachweis über die Namensänderung

Voraussetzungen

Personenstandsurkunden enthalten persönliche Daten, daher unterliegt deren Ausstellung datenschutzrechtlichen Beschränkungen.

- Antragsberechtigte (Mindestalter: 16 Jahre): die Person, auf die sich die Geburtsurkunde bezieht, der Ehegatte beziehungsweise die Ehegattin oder der Lebenspartner beziehungsweise die Lebenspartnerin (im Sinne des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft), direkte Vorfahren und Nachkommen der betroffenen Person, Geschwister mit

Modul

Sachverhalt

berechtigtem Interesse.

- Andere Personen, also auch nähere Verwandte wie Tanten oder Onkel, erhalten eine Urkunde nur dann, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen können (zum Beispiel durch ein Schreiben des Nachlassgerichts, gerichtliches Urteil oder vollstreckbaren Titel).

Kosten

Verwaltungsgebühr für erstes Exemplar: EUR 10
Verwaltungsgebühr für die Ausstellung einer weiteren Geburtsurkunde, wenn diese gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird: EUR 5 Wenn Sie nachweisen können, dass Sie die Geburtsurkunde für staatliche Sozialleistungen benötigen, ist die Urkunde kostenlos.

Verfahrensablauf

Die Beantragung hat bei dem Standesamt zu erfolgen, das die Geburt beurkundet hat.

Persönliche Beantragung

Die persönliche Beantragung erfolgt folgendermaßen:

- Für eine persönliche Beantragung kann ein Termin erforderlich sein.
- Sie müssen Ihren gültigen Personalausweis oder Pass vorlegen.
- Die Gebühr zahlen Sie direkt bei der Beantragung im Standesamt.

Außer Ihnen selbst darf auch eine Person Ihres Vertrauens die Urkunde für Sie bestellen und abholen. Sie legt dazu neben einer von Ihnen erteilten schriftlichen Vollmacht Ihren gültigen Personalausweis oder Pass (Original oder beglaubigte Kopie) und den eigenen gültigen Personalausweis oder Pass vor.

Beantragung per Post

Die schriftliche Beantragung erfolgt wie folgt:

- Richten Sie ein formloses Schreiben an das zuständige Standesamt mit der Bitte, Ihnen eine Geburtsurkunde auszufertigen.
- Ihr Schreiben sollte folgende Angaben

Modul	Sachverhalt
	<p>enthalten: Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, wenn bekannt; Standesamt und Beurkundungsnummer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Legen Sie dem Schreiben eine beglaubigte Kopie Ihres gültigen Personalausweises oder Passes bei. • Daraufhin erhalten Sie einen Gebührenbescheid. • Nachdem Sie die Bezahlung der Gebühren nachgewiesen haben (z.B. durch die erneute Zusendung einer Email mit Kopie des Kontoauszugs), wird Ihnen die Geburtsurkunde sofort per Post zugesandt. <p>Online-Beantragung: Sie können die Ausstellung auch online beantragen.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	<p>Informationen zum Personenstandsrecht auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat</p> <p>https://www.bmi.bund.de/DE/themen/moderne-verwaltung/verwaltungsrecht/personenstandsrecht/personenstandsrecht-node.html</p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Geburtsurkunde Ausstellung bei Hausgeburten • eine Hausgeburt liegt dann vor, wenn die Geburt nicht in einem Krankenhaus oder einer Geburtshilfe leistenden Einrichtung erfolgt ist • auf der Grundlage der im Geburtenregister vorgenommenen Beurkundung kann auf Antrag eine Geburtsurkunde ausgestellt werden • zuständig: Standesamt des Geburtsortes des Kindes
Ansprechpunkt	das Standesamt des Geburtsortes
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Show home birth, Hausgeburt anzeigen